

# ***Konzept des Landesverbands für die Prävention von und den Umgang mit sexualisierter Gewalt inkl. Awarenessstrukturen für Veranstaltungen***

**Beschluss des Landesparteirats vom 1. Juli. 2023**

Inhalt:

1. Grundsätzliches
  2. Definition
  3. Empfehlungen
  4. Ombudsstelle im Landesverband
  5. Interventionsteam
  6. Interventionsprinzipien
  7. Maßnahmen
  8. Dokumentation
  9. Präventionsarbeit
  10. Awarenessstrukturen
    - 10.1. Awarenesssteam
    - 10.2. Awarenessausstattung
  11. Geltungsbereich
- Glossar

## ***1. Grundsätzliches***

Als bündnisgrüner Landesverband Sachsen legen wir großen Wert auf Respekt, Wertschätzung und Vertrauen im Umgang miteinander. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Mitmenschen und begrüßen die Vielfalt von Erfahrungswelten. Wir gehen verantwortungsbewusst und sensibel mit Hierarchien und Macht um.

Fakt ist: Diskriminierung aufgrund von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer oder sozialer Herkunft, körperlicher Merkmale, Erkrankung, Alter, Religion oder Weltanschauung findet in unserer Gesellschaft jeden Tag statt, und auch unsere Partei ist kein diskriminierungsfreier Raum. Das gilt auch für sexualisierte Gewalt in ihren vielfältigen Formen. Deshalb schaffen wir in unserem Landesverband Strukturen, um Betroffene zu unterstützen und setzen uns das Ziel, sexualisierte Gewalt zu verhindern.

Wir ergreifen aktiv Partei gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten in jeder Form. Ein solches Verhalten wird unter keinen Umständen toleriert, bagatellisiert oder vertuscht. Das gilt für Parteimitglieder, Beschäftigte und Besucher\*innen gleichermaßen.

Wir übernehmen Verantwortung und gehen mit Fällen sexualisierter Gewalt, auch unter Einbeziehung von professionellen Strukturen, sensibel, betroffenen-gerecht und professionell um. Der Schutz und die Unterstützung von Betroffenen ist unsere oberste Priorität.

Dieses Fürsorgekonzept dient dem präventiven Schutz aller Menschen, die mit uns im grünen Kontext verbunden sind. Es schafft transparente Rahmenbedingungen, die im Falle eines Übergriffs in unseren Strukturen eine angemessene Reaktion garantieren. Es beschreibt außerdem, an wen sich Betroffene von sexualisierter Gewalt (siehe 2. Definition) wenden können und wie potenzielle Fälle untersucht und behandelt werden.

## **2. Definition**

Wir stützen uns bei der Definition auf die Ausführungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).<sup>1</sup> Der Begriff der sexualisierten Gewalt beschreibt unerwünschte Handlungen mit sexuellem und sexistischem Bezug, die geeignet sind, die Würde von Menschen zu beeinträchtigen.

Sexualisierte Gewalt kann körperliche, aber auch verbale oder nichtverbale Verhaltensweisen umfassen. Darunter fallen neben schwerer körperlicher Gewalt auch Grenzverletzungen und Übergriffe wie z. B. anzügliche Bemerkungen über äußere Merkmale, Cat-Calling, taxierende Blicke, unangemessene Witze/Äußerungen/Hate Speech mit sexuell konnotiertem Inhalt, wiederholte scheinbar zufällige Körperberührungen, Zeigen pornografischer Bilder, wiederholte unerwünschte Einladungen sowie jegliche Annäherung oder Aufforderung mit sexuellem Bezug, die nicht auf gegenseitigem Einverständnis beruhen.<sup>1</sup> Diese Handlungen können traumatische Ereignisse für den betroffenen Menschen darstellen und bei Wiederholung zu Traumata führen, die einen direkten Einfluss auf das Leben dieser Personen hat.

Sexualisierte Gewalt ist ein Ausdruck von Aggression und Missbrauch von Macht, Hierarchie und Vertrauen. Sie zielt auf Demütigung und Herabwürdigung der Betroffenen. Sexualisierte Gewalt ist kein zufälliges, sondern zielgerichtetes Verhalten.

## **3. Empfehlungen**

Wir sind uns bewusst, dass Menschen, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind, oftmals zögern, ihre Erfahrungen und Betroffenheit anzusprechen – aus Scham, auf Grund von

---

<sup>1</sup> „Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“ (§3 Abs. 4 AGG)

Abhängigkeiten, aus berechtigter Sorge, dass sie stigmatisiert werden, dass man ihr Durchlebtes anzweifelt oder dass sie andere Menschen in Schwierigkeiten bringen.

Wir möchten im Landesverband aktiv Barrieren abbauen und eine Ansprechkultur aufbauen und leben, die es den Betroffenen leichter macht, sich bei Fachberatungsstellen und bei uns zu melden.

Grundsätzlich empfehlen wir Menschen, die sexualisierte Gewalt als Betroffene erlebt haben

- sich Hilfe und Unterstützung zu holen bei einer frei gewählten Vertrauensperson und/oder einer externen Fachberatungsstelle.
- den Vorfall/die Vorfälle möglichst genau zu dokumentieren (Ort, Zeit, Beteiligte, Wortwahl und Handlungen etc.).
- sich an die Ombudsstelle des Landesverbands zu wenden.

Die Ombudsstelle für sexualisierte Gewalt im Landesverband nimmt jede Meldung ernst und behandelt jeden Fall äußerst sensibel, zügig und diskret, auf Wunsch auch anonym, um alle Beteiligten zu schützen.

Wir ermutigen Parteimitglieder und Arbeitnehmer\*innen in allen Gliederungen und Funktionen, die von grenzverletzendem sexualisiertem Verhalten, Belästigung oder sexualisierter Gewalt betroffen sind oder einen Vorfall beobachten, sich in Absprache mit der betroffenen Person an die Ombudsstelle zu wenden und Fälle zu melden.

Zudem können sich auch Menschen, die nicht (mehr) Mitglied der Partei sind, aber sexualisierte Gewalt durch ein Parteimitglied erfahren haben, an die Ombudsstelle wenden.

#### ***4. Ombudsstelle im Landesverband***

Menschen in unseren Strukturen vor sexualisierter Gewalt zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe in unserer Partei. Deshalb haben wir eine Ombudsstelle eingerichtet, die Anlaufstelle ist bei allen Fällen von sexualisierter Gewalt, die im grünen Kontext vorkamen oder vorkommen.

An die Ombudsstelle können sich Menschen wenden, die sexualisierte Gewalt erfahren haben (betroffener Mensch, Betroffene\*r), sowie Personen, die Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet haben oder den Verdacht hegen, dass es zu solch einem Vorfall gekommen ist (meldender Mensch, Meldende\*r).

#### **Verantwortungsbereich:**

Die Ombudsstelle ist die zentrale Stelle im Landesverband, die sich mit Vorfällen sexualisierter Gewalt im grünen Kontext befasst und die parteiinternen Prozesse in diesem Bereich koordiniert. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig.

Die Aufgaben der Ombudsstelle umfasst folgende Punkte:

- Die Ombudsstelle versteht sich als Anlaufstelle für Vorfälle sexualisierter Gewalt, „Betroffene“ oder „Verdächtige“ im Kontext bündnisgrüner Parteiarbeit. Dies ersetzt nicht die strafrechtliche Verfolgung oder Aufklärung im Rahmen einer

Straftat.

- Die Ombudsstelle ist Ansprechpartner\*in für Menschen, die sexualisierte Gewalt in diesem Kontext erfahren haben.
- Die Ombudsstelle ist Ansprechpartner\*in für Menschen, die Vorfälle beobachtet haben oder den Verdacht hegen, dass es zu Vorfällen gekommen ist.
- Die Ombudsstelle stellt die Betroffenenengerechtigkeit in den Vordergrund. Die Perspektive der Betroffenen ist handlungsleitend.
- Die Ombudsstelle übernimmt Verantwortung und stellt bei Bedarf und im Einvernehmen der\*des Betroffenen ein Interventionsteam zusammen, um betroffenen-gerecht handeln zu können.
- Die Ombudsstelle organisiert im Bedarfsfall geschützte Räume.
- Die Ombudsstelle begleitet jeden Vorfall so lange es notwendig und von der betroffenen Person gewünscht ist.
- Die Ombudsstelle hilft bei der Suche nach externer Begleitung (fachlich, juristisch, therapeutisch).
- Die Ombudsstelle hat eine koordinierende Rolle.
- Je nach Verdacht leitet die Ombudsstelle geeignete Schritte im Rahmen der Möglichkeiten von Parteiorganen und -gremien ein.
- Die Ombudsstelle arbeitet auch präventiv, sie vermittelt Wissen, schafft Bewusstsein und fördert eine Ansprech- und Entschuldigungskultur.

Nur wenn notwendig, informiert das Ombudsteam den Landesvorstand über einen Fall und berät zum weiteren Vorgehen.

Wird ein Interventionsteam (siehe 5. Interventionsteam) eingerichtet, koordiniert die Ombudsstelle dessen Arbeit. Die Ombudsstelle kann externe Fachberatung hinzuziehen.

### **Selbstverständnis im Kontakt mit betroffenen Menschen:**

Die Ombudsstelle bietet einen geschützten Raum, in dem Betroffene oder Meldende über Vorfälle sprechen können – im Vertrauen darauf, dass ihnen geglaubt wird.

Die Ombudsstelle sichert Vertraulichkeit zu im Rahmen dieses Fürsorgekonzepts. Das bedeutet, dass weitere Personen, falls sie hinzugezogen werden müssen, ebenso der Vertraulichkeit unterliegen. Die Kommunikation über den Vorfall erfolgt in Absprache mit dem meldenden und/oder betroffenen Menschen in anonymisierter Form und personenbezogene Daten, wie Namen, werden nicht preisgegeben.

Die Ombudsstelle leistet keine therapeutische oder juristische Beratung und Bewertung. Sie unterstützt jedoch, je nach Bedarf, bei der Suche nach Fachberatungsstellen und therapeutischer oder juristischer Begleitung.

Die Ombudsstelle ist in ihrer Funktion unabhängig. Sie übernimmt Verantwortung und initiiert in enger Absprache mit dem meldenden und/oder betroffenen Menschen geeignete Schritte, koordiniert den folgenden Interventionsprozess und begleitet den meldenden und/oder betroffenen Menschen so lange wie nötig.

Während des gesamten Prozesses können sich Meldende und/oder Betroffene darauf verlassen, dass sie regelmäßigen Kontakt zur Ombudsstelle haben können. Wichtige Schritte (z. B. einzelne Maßnahmen oder ein Gespräch mit dem Menschen unter Verdacht) werden mit ihr/ihnen abgesprochen. Und sie kann/können sich jederzeit selbst bei der Ombudsstelle melden.

### **Besetzung und Erreichbarkeit:**

Die Ombudsstelle besteht aus einem Ombudsteam. Dieses Team besteht idealerweise aus drei Mitarbeiter\*innen in der Landesgeschäftsstelle, die eigens für das Themenfeld geschult wurden und regelmäßig mit den Ombudspersonen der anderen Landesverbände und des Bundesverbands im Austausch sind.

Die Ombudsstelle ist in der Landesgeschäftsstelle zu erreichen: [ombudsstelle@gruene-sachsen.de](mailto:ombudsstelle@gruene-sachsen.de)

## **5. Interventionsteam**

Kann ein Vorfall sexualisierter Gewalt nicht allein über die Ombudsstelle bearbeitet werden (weil z. B. mehrere Menschen in der betroffenen Gliederung über den Fall informiert sind und Unterstützung brauchen), wird ein Interventionsteam gebildet. Die Aufgabe des Interventionsteams ist es, den Fall parteiintern aufzuarbeiten. Es leistet keine juristische Aufklärung und keine Mediation.

Das Ziel des Interventionsteams ist es, unter Wahrung der Interventionsprinzipien (siehe 6. Interventionsprinzipien) Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die den Schutz Betroffener gewährleisten und dazu beitragen, künftige Fälle zu vermeiden, sowie parteiinterne, organisatorische Konsequenzen zu gestalten.

Das Team kommt regelmäßig, so oft und lange wie notwendig zusammen, bespricht den Vorfall, bezieht aktuelle Entwicklungen ein und berät über die Interventionstiefe bzw. die Art der Intervention sowie die transparente Kommunikation an beteiligte Personen und Gliederungen.

Das Interventionsteam besteht je nach Kontext des Falls aus:

- 1 Ombudsperson für die Koordination und 1 Ombudsperson als verlässliche Kontaktperson des Interventionsteams zum meldenden und/oder betroffenen Menschen
- 1 Mitglied des Landesvorstands, sofern dies vom Ombudsteam als notwendig erachtet wird
- Je 1 Person aus dem Vorstand der betroffenen Gliederungen (z. B. /KV/BV, Fraktion, GJ), die von ihrer Gliederung mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden
- ggf. externer Fachberatung
- ggf. einer Vertrauensperson auf Wunsch der Betroffenen

Das Interventionsteam wählt ein Teammitglied aus, das zum Menschen unter Verdacht Kontakt hält.

## **6. Interventionsprinzipien**

Das Interventionsverfahren wird von der Ombudsstelle koordiniert und im Interventionsteam diskutiert, geplant und umgesetzt. Seine Arbeit folgt festen Prinzipien:

### **Vertraulichkeit und Anonymität:**

Alle Informationen zu einem Fall werden streng vertraulich behandelt und der Kreis der Informierten wird auf den für den Fall nötigen Personenkreis beschränkt, um den Ruf der\*des Meldenden und/oder Betroffenen und des Menschen unter Verdacht zu schützen.

Alle Beteiligten unterliegen der zu Beginn beschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung. Dazu gehört auch die maximale Anonymisierung der meldenden und/oder betroffenen und der verdächtigten Menschen.

### **Schutz für Betroffene:**

Der Schutz des betroffenen Menschen hat höchste Priorität – ebenso die Gewährleistung oder die Wiederherstellung des Schutzraums für die Mitglieder der betroffenen Gliederung und Partei insgesamt.

Zum Schutz der\*des Betroffenen kann es sinnvoll sein, dass der Mensch unter Verdacht für die Dauer der weiteren Aufarbeitung seine Parteiaufgaben ruhen lässt und sich von Treffen und Veranstaltungen der Partei fernhalten sollte. Alle Umsetzungsmöglichkeiten sind je nach Kontext zu berücksichtigen.

### **Betroffenengerechtigkeit:**

Die Perspektive des betroffenen Menschen ist handlungsleitend über den gesamten Interventionsprozess hinweg. Der\*die Betroffene bestimmt mit, welche weiteren (betroffenen) Personen wann und worüber informiert werden. Ihre/ Seine Schilderungen, ihre Wünsche und Befürchtungen werden ernstgenommen. Über Maßnahmen und Schritte im Interventionsprozess wird mit der Haltung „im Zweifel für die Betroffenen“ entschieden.

### **Deeskalation:**

Wenn ein Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum steht, geht das in der Regel für die betroffenen Organisationseinheiten mit Konflikten einher. Es entstehen Gefühle von Unsicherheit, Angst, Orientierungslosigkeit, aber auch von Scham, Schuld, Ohnmacht bis hin zu Wut. Deshalb wird bei allen Schritten, die unternommen werden, und bei aktuellen Entwicklungen geprüft, wie sie dem Ziel der Konfliktklärung und Deeskalation dienen.

### **Unabhängigkeit:**

Wir wissen, dass Betroffene gute und nachvollziehbare Gründe haben können, einen strafrechtlich relevanten Vorfall sexualisierter Gewalt nicht anzuzeigen, und sichern

ihnen auch in diesem Punkt Selbstbestimmung zu. Außerdem führt selbst ein Urteil keineswegs dazu, dass die Konflikte, die am Rand eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen zwangsläufig entstehen, damit behoben sind – sie bedürfen interner Bearbeitung.

Das bedeutet für die Interventionsarbeit, dass sie unabhängig von eventuell eingeleiteten juristischen Verfahren stattfindet. Als Organisation ist es unsere Aufgabe, einen eigenen Weg zu finden, der den Ruf aller Beteiligten schützt und den Schutz von Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

Davon unberührt bleibt unsere politische Haltung als Partei, dass wir uns weiterhin für Strukturen einsetzen, die es betroffenen Menschen leichter machen, strafrechtlich relevante Vorfälle zur Anzeige zu bringen.

### **(Queer-) Feministische Haltung:<sup>2</sup>**

Frauen und Menschen der LSBTIQ\*-Community, insbesondere mit Behinderung, Migrationszuschreibung oder nicht-christlicher Weltanschauung, sind in unserer Gesellschaft in besonderer Weise von sexualisierter Gewalt betroffen. Als (queer-) feministische Partei wissen wir um die Zusammenhänge zwischen sexualisierter Gewalt und patriarchalen Strukturen. Diese Strukturen wirken auch innerhalb unserer Partei. Deshalb ist die Basis der Interventionsarbeit eine reflektierende, intersektionale (queer-) feministische Haltung, im Interventionsteam wie auch in die betroffenen Gliederungen hinein. Sie ist elementarer Teil der präventiven Intention dieses Fürsorgekonzepts, da sie neben den individuellen Handlungen die strukturelle und kulturelle Ebene der sexualisierten Gewalt in den Blick nimmt.

## **7. Maßnahmen**

Je nach Fallkonstellation können unterschiedliche Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens und zum Schutz der meldenden und/oder betroffenen Personen sowie der Menschen unter Verdacht sinnvoll sein. Unter Beachtung der Interventionsprinzipien werden sie koordiniert durch das Ombudsteam individuell ausgewählt und umgesetzt. Darunter können beispielsweise fallen:

- Gespräche mit dem Menschen unter Verdacht,
- die Teilnahme des Menschen unter Verdacht an Sensibilisierungstrainings,
- das Fernbleiben des Menschen unter Verdacht von Parteiveranstaltungen und -räumlichkeiten,
- das Ruhenlassen aller parteipolitischen Ämter des Menschen unter Verdacht bis zum Abschluss der Arbeit des Interventionsteams,

---

<sup>2</sup> Im Text verwenden wir die Begriffe Queerfeminismus und Feminismus in der zusammengestellten Schreibweise als (Queer-) Feminismus. In unseren Diskussionen haben wir uns entschlossen die verschiedenen Denkströmungen aus denen Beide Begriffe kommen, hier anzuerkennen. Die Diskussion, ob wir als Partei mehr das eine oder das andere sind oder beides zugleich sein können, ist an dieser Stelle noch nicht abgeschlossen.

- das Ruhenlassen der Parteiarbeit des Menschen unter Verdacht,
- Rücktritt vom Amt oder Mandat und Ausschluss aus der Fraktion,
- Austritt oder Ausschluss des Menschen unter Verdacht aus der Partei (siehe Parteiordnungsverfahren).

Handelt es sich bei dem Menschen unter Verdacht um eine\*n Arbeitnehmer\*in des Landesverbands oder einer seiner Gliederungen, ergreifen die Weisungsbefugten im Einklang mit den arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechende Maßnahmen.

Der Landesvorstand und das Interventionsteam tragen dafür Sorge, dass eine zu Unrecht verdächtige Person rehabilitiert und eine eindeutige Ausräumung des Verdachts erreicht wird. Wer eine Person absichtlich falsch beschuldigt, muss mit angemessenen Konsequenzen rechnen.

## **8. Dokumentation**

Zum Abschluss eines Falles erstellen die Ombudspersonen nach Rücksprache mit dem Interventionsteam eine Fallanalyse, um sexualisierte Gewalt begünstigende Parteistrukturen erkennen und abbauen zu können.

Fälle werden anonymisiert an unabhängige Stellen und an die Bundesebene zur statistischen Erfassung gemeldet.

## **9. Präventionsarbeit**

Die Ombudsstelle fördert die Sensibilisierung für das Thema der sexualisierten Gewalt im Landesverband mit dem Ziel, eine aktive Ansprech- und Entschuldigungskultur zu entwickeln. Sie vermittelt Wissen und klärt proaktiv und reaktiv je nach Bedarf zu sexualisierter Gewalt auf. Dazu gehört beispielsweise ein (eigenes) Bildungsangebot in Form eines Seminars oder Awareness-Trainings oder auch die Schulung von Ansprechpersonen in Gliederungen. Die Ombudspersonen erhalten die erforderliche Unterstützung für die Erfüllung der Aufgaben aus der Landesgeschäftsstelle und dem Landesvorstand. Die Ombudspersonen des sächsischen Landesverbandes sind bundesweit vernetzt und bilden sich regelmäßig fort.

Darüber hinaus haben wir im Landeverband folgende Awarenessstrukturen vorgesehen:

## **10. Awarenessstrukturen<sup>3</sup>**

Der Landesverband Sachsen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen hat derzeit rund 3500 Mitglieder. Zu den verschiedenen Gremien-Treffen, politischen Fachveranstaltungen, in der alltäglichen Parteiarbeit, in den hauptamtlichen Strukturen des Landesverbands – überall kommen unterschiedlichste Menschen zusammen. Insbesondere zu den Landesversammlungen und den Grünen Tagen sind regelmäßig mehr als 100 Menschen gleichzeitig anwesend. All diese Strukturen, Räume und Veranstaltungen bieten Raum

---

<sup>3</sup> Awareness ist der gebräuchliche Begriff innerhalb von bündnisgrüner Parteiarbeit für Achtsamkeit im gegenseitigen Umgang. Er umfasst ein Konzept zur Unterstützung gegen Diskriminierung, übergriffiges Verhalten und sexualisierte Gewalt.



für Begegnungen unter Gleichgesinnten, für Wissensaustausch, Vernetzung und auch für Identitätsstärkung.

Es kann bei diesen Treffen aber auch dazu kommen, dass einzelne Menschen durch andere ausgegrenzt werden, strukturelle Gewalt oder zumindest Grenzverletzungen erfahren. Dies muss nicht in jedem Fall beabsichtigt sein: Als Bündnisgrüne sind wir Teil einer Zivilgesellschaft, welche von bestimmten Macht- und Rollenstrukturen geprägt ist. Menschliches Verhalten ist stark dadurch geprägt, was Einzelpersonen erlebt haben und wie sie aufgewachsen sind. Zudem können Diskriminierung und Gewalt auf verschiedenen strukturellen Ebenen auftreten. Nicht zuletzt gibt es Menschen in unserer Partei, die von verschiedenen Unterdrückungsformen gleichzeitig betroffen sind (z.B. Sexismus und Rassismus), wir sprechen dann von Intersektionalität.

Awareness (engl.: Bewusstsein) ist die Haltung einer Gemeinschaft, die Diskriminierung und Gewalt entgegenwirkt. Unser GRÜNES Menschenbild beinhaltet den wertschätzenden Umgang miteinander und das Erkennen von Mechanismen, die Diskriminierung und Grenzverletzungen bedingen. Awareness bedeutet, Grenzen anderer und deren Bedürfnisse zu beachten, aber auch, mit den eigenen Grenzen und Bedürfnissen achtsam umzugehen. Und nicht zuletzt: Awareness stellt von Diskriminierung und Gewalt Betroffenen einen geschützten Raum zur Verfügung und unterstützt diese Personen parteilich.

Unser Ziel ist ein gewalt- und diskriminierungsfreier Umgang aller bündnisgrünen Mitglieder untereinander sowie mit anderen Menschen, die mit uns zusammenarbeiten oder an unseren Veranstaltungen teilnehmen. Wir versuchen eine diskriminierungssensible Haltung zu prägen, erkennen aber an, dass es trotzdem zu grenzüberschreitenden Begegnungen kommt. Um dem besser entgegenwirken zu können, wollen wir ein Landesawarenessteam etablieren, das vor Ort aktiv Awarenessstrukturen stärkt.

### **10.1. Awernessteam**

Wir schlagen ein Awarenessteams aus wechselnden Personen vor, die Awarenessarbeit bei großen Veranstaltungen und Landesversammlungen übernehmen. So soll gewährleistet werden, dass viele verschiedene Menschen in unserem Landesverband für Awarenessarbeit sensibilisiert und Einzelne nicht überfordert werden. Außerdem sind die Mitglieder unseres Landesverbandes vor allem in ihren Kreisverbänden verhaftet (verankert). Awernesstrukturen können auch für andere Gliederungen übernommen werden.

Ein Awarenesssteam sollte aus acht möglichst unterschiedlichen Personen (mind. 1 Frau und eine Person, die nicht in Abhängigkeit/unmittelbarer Nähe zu Verantwortlichen steht) bestehen, die in Schichten eingeteilt und vor der Veranstaltung über ihre Rolle geschult werden. Die Landesgeschäftsstelle trägt Sorge dafür, dass Schulungen 2-mal pro Jahr stattfinden. Es gilt zu beachten, dass Menschen im Awarenesssteam möglichst nicht kandidieren, möglichst keine eigenen Redebeiträge bei der jeweiligen Veranstaltung haben und möglichst nicht in enger Beziehung zu Entscheidungsträger\*innen im LV stehen sollten.

Das Awarenesssteam soll ein Mobiltelefon bekommen, dessen Handynummer überall aushängt (z.B. Toilette, Türen) und worüber durchgehend jemand erreichbar ist. Das

Team bekommt ein Erkenntnismerkmal (z.B. Schlüsselband um den Hals, Weste) und wird durch das Präsidium bzw. die Organisator\*innen vorgestellt.

## **10.2. Awarenessausstattung**

Für die Sicherstellung von körperlichem Wohlbefinden sollen verschiedene Maßnahmen ergriffen werden und eine Awarenessausstattung vorgehalten werden.

Zur Awarenessausstattung gehören:

- Menstruationsprodukte auf allen Toiletten,
- ein Raum zum Rückziehen mit einem Sofa, Kuschedecke o.ä. - der soziale Akku ist bei manchen deutlich schneller leer als bei anderen (hier könnten dann auch die anderen Materialien gelagert werden)
- einen Erste-Hilfe-Koffer, Wärmflasche und ggf. leichte rezeptfreie Medikamente
- Sanitäter\*innen/Menschen mit Ersthelfer\*innen-Ausbildung vor Ort

Zu Awarenessmaßnahmen gehören:

- Briefing des Präsidiums auf Landesversammlungen,
- Keine Wiederholung von diskriminierenden Aussagen. Das umfasst z.B. das richtige Ansprechen von Menschen (hier sind Namensschilder auf der Kleidung mit Pronomen sinnvoll) und das unbedingte Unterlassen rassistischer Narrative (N-Wort, Z-Wort etc. wird nicht benutzt!),
- Warnungen bei Schilderungen, die Unwohlsein und Trigger bei Betroffenen auslösen können (Suizid, sexuelle Gewalt/Vergewaltigung),
- Awarenesssteammitglieder vorstellen, an die man sich jederzeit wenden kann, wenn es einem nicht gut geht oder wenn man Opfer einer Grenzverletzung geworden ist.

## **11. Geltungsbereich**

Dieses Konzept und die darin beschriebene Haltung und Vorgehensweisen gelten für alle Gliederungen sowie Amts- und Mandatsträger\*innen der Partei.

Veröffentlicht auf: [www.gruene-sachsen.de/ombudsstelle](http://www.gruene-sachsen.de/ombudsstelle)

## ***Glossar***

### Ombudsstelle:

Ansprechpartner\*in im Landesverband, der/die sich mit Vorfällen sexualisierter Gewalt im grünen Kontext befasst und die parteiinternen Prozesse in diesem Bereich koordiniert. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig. Die Ombudsstelle ist in der Landesgeschäftsstelle zu erreichen: [ombudsstelle@gruene-sachsen.de](mailto:ombudsstelle@gruene-sachsen.de)

### Ombudsteam:

Team aus (idealerweise drei) Personen der Ombudsstelle in der Landesgeschäftsstelle.

### Interventionsteam:

Wird gebildet, wenn ein Vorfall sexualisierter Gewalt nicht allein über die Ombudsstelle bearbeitet werden kann. Die Aufgabe des Interventionsteams ist es, den Fall parteiintern aufzuarbeiten. Es leistet keine juristische Aufklärung und keine Mediation.

Das Interventionsteam besteht je nach Kontext des Falls aus: 1 Ombudsperson für die Koordination und 1 Ombudsperson als verlässliche Kontaktperson des Interventionsteams zum meldenden und/oder betroffenen Menschen, 1 Mitglied des Landesvorstands, sofern dies vom Ombudsteam als notwendig erachtet wird, je 1 Person aus dem Vorstand der betroffenen Gliederungen (z. B. /KV/BV, Fraktion, GJ) und ggf. externer Fachberatung sowie ggf. einer Vertrauensperson auf Wunsch der Betroffenen.

### Interventionsprinzipien:

Handlungsleitend für die Arbeit von Ombudsstelle und Interventionsteams sind folgende Prinzipien: Vertraulichkeit und Anonymität, Schutz für Betroffene, Betroffenenengerechtigkeit, Deeskalation, Unabhängigkeit sowie eine (queer-) feministische Haltung.

### Vertraulichkeitsvereinbarung

Alle Informationen zu einem Fall werden streng vertraulich behandelt und der Kreis der Informierten wird auf den für den Fall nötigen Personenkreis beschränkt, um den Ruf der\*des Meldenden und/oder Betroffenen und des Menschen unter Verdacht zu schützen.

Alle Beteiligten unterliegen einer zu Beginn beschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung. Dazu gehört auch die maximale Anonymisierung der meldenden und/oder betroffenen und der verdächtigten Menschen.

### Präventionsarbeit

Die Ombudsstelle fördert die Sensibilisierung für das Thema der sexualisierten Gewalt im Landesverband mit dem Ziel, eine aktive Ansprech- und Entschuldigungskultur zu entwickeln. Sie vermittelt Wissen und klärt proaktiv und reaktiv, z.B. durch Bildungsangebote, je nach Bedarf zu sexualisierter Gewalt auf.